Synopse

Änderung Finanzausgleichsgesetz (Wirkungsbericht 17)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
	nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom,
	beschliesst:
	I.
	Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zweck	
¹ Der Finanzausgleich bezweckt	
a. einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,	
b. eine Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,	
c. eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.	
² Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat ¹ alle vier Jahre einen Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs und schlägt allenfalls Massnahmen vor.	² Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat ² alle vier <u>sechs</u> Jahre einen Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs und schlägt allenfalls Massnahmen vor.
§ 4 Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex	

Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 1 und 12 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.
Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 1 und 12 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

- 2- (ID: 4059)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
¹ Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden werden deren Ressourcenpotenzial und ein Ressourcenindex berechnet.	
² Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden werden die folgenden Ertragsquellen berücksichtigt:	
a. die ordentlichen Gemeindesteuern bei mittlerem Steuerfuss, inklusive Nachsteuern und Steuerstrafen,	
b. der Gemeindeanteil an der Personalsteuer,	
c. der Gemeindeanteil an der Liegenschaftssteuer,	c. aufgehoben
d. der Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer,	
e. der Gemeindeanteil an der Handänderungssteuer,	
f. der Gemeindeanteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer ohne Nachkom- menserbschaftssteuer,	
g. der Gemeindeanteil an der Motorfahrzeugsteuer,	
h. die Erträge aus Regalien und die Konzessionsgebühren,	h. die Erträge aus Regalien und die K onzessionsgebühren,
i. die positiven Nettovermögenserträge.	
³ Der mittlere Steuerfuss ist das mit der absoluten Steuerkraft der Gemeinden gewogene arithmetische Mittel der Steuerfüsse der Gemeinden, abzüglich allfälliger Steuerrabatte. Die absolute Steuerkraft ist der Ertrag einer Einheit der ordentlichen Gemeindesteuern.	
⁴ Der Steuerertrag der beschränkt Steuerpflichtigen bei mittlerem Steuerfuss gemäss Absatz 2a wird bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zur Hälfte berücksichtigt.	
⁵ Die Erträge aus Regalien und die Konzessionsgebühren gemäss Absatz 2h werden bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zur Hälfte berücksichtigt.	⁵ Die Erträge aus Regalien und die Konzessionsgebühren gemäss Absatz 2h werden bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zur Hälfte berücksichtigt.

- 3- (ID: 4059)

Geltendes Recht Vernehmlassungsversion ⁶ Die Nettovermögenserträge gemäss Absatz 2i werden ermittelt, indem von den ⁶ Die Nettovermögenserträge gemäss Absatz 2i werden ermittelt, indem von den Vermögenserträgen der Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens und Vermögenserträgen-vom Finanzertrag der Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens und die Passivzinsender Finanzaufwand abgezogen werden. Als die Passivzinsen abgezogen werden. Als Vermögenserträge gelten Aktivzinsen und andere Erträge aus den Geld- und Kapitalanlagen des Finanz- und Verwal-Vermögenserträge Finanzertrag gelten Aktivzinsen und andere Erträge aus den tungsvermögens, inklusive abgelieferter Gewinne der unselbständigen eigenen Geld- und Kapitalanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens, inklusive abgelieferter Gewinne der unselbständigen eigenen Anstalten sowie Liegenschafts-Anstalten sowie Liegenschaftserträgen des Finanz- und Verwaltungsvermögens Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens werden zur erträgen des Finanz- und Verwaltungsvermögens. Gewinne aus der Veräusse-Hälfte berücksichtigt. Diese Zurechnung erfolgt erstmals im Finanzausgleich rung von Anlagen des Finanzvermögens werden zur Hälfte berücksichtigt. Diese 2015 mit den Gewinnen aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermö-Zurechnung erfolgt erstmals im Finanzausgleich 2015 mit den Gewinnen aus der gens aus dem Jahr 2012. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens aus dem Jahr 2012. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. ⁷ Der Ressourcenindex ergibt sich aus dem Verhältnis des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Bevölkerung einer Gemeinde zum kantonalen Mittel. § 17a Nachträgliche Korrektur ¹ Das zuständige Departement korrigiert fehlerhafte Finanzausgleichsleistungen nachträglich, wenn der Fehler: a. auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht: und b. für eine Gemeinde mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist. ² Es nimmt die Fehlerkorrektur spätestens fünf Jahre nach Erlass der Verfügung vor. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. § 18 Rechtsmittel ¹ Die Verfügungen des zuständigen Departements können mit Verwaltungsbe-Die Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements schwerde angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgekönnen mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen. schlossen.

- 4- (ID: 4059)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
² Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Beiträgen für die Zusammenarbeit von Gemeinden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen.	
	§ 20a Übergangsbestimmung der Änderung vom ¹ Die Begriffe der neuen Rechnungslegungsgrundsätze nach § 43 f. des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016¹ sind für die Testgemeinden nach § 71 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemein-
	den ab dem Rechnungsjahr 2018 und für die übrigen Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 2019 anwendbar.
	² Der nächste Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzaus- gleichs gemäss § 1 Absatz 2 fällt mit dem Wirkungsbericht zur Aufgaben- und Fi- nanzreform 18 zusammen. Der Regierungsrat unterbreitet diesen dem Kantons- rat spätestens im Jahr 2024.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern,
	Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

¹ SRL Nr. <u>160</u>